

18. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 03.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel I

1. § 13 Ziffer 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes“ wird durch die Angabe „in Höhe von 67,68 % des Höchstsatzes“ ersetzt.

2. § 13 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes“ wird durch die Angabe „in Höhe von 67,68 % des Höchstsatzes“ ersetzt.

3. § 13 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „in Höhe des Höchstsatzes“ wird durch die Angabe „in Höhe von 67,68 % des Höchstsatzes“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 23. März 2026

Zweckverband Ostholstein

gez. Frank Spreckels

Der Verbandsvorsteher